

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 9 EFZG (weggefallen)

EFZG - Entgeltfortzahlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.10.2023

Art. 1 § 9 EFZG seit 22.12.2018 weggefallen.

In Kraft seit 23.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at